

Neues Betreuungsbehördenrecht tritt im Juli in Kraft

Sozialgutachten sollen zukünftig bei Abklärung des Betreuungsbedarfs beachtet werden

Von Wolf Crefeld

Am 1. Juli 2014 wird das Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden in Kraft treten. Der Anstoß dazu kam von den Justizministern in der Hoffnung, dass damit die Gerichte künftig weniger häufig Betreuungen beschließen. Im Wesentlichen verpflichtet es die Gerichte, vor jeder Anordnung einer Betreuung die örtliche Behörde »anzuhören«. Diese wiederum hat die Pflicht, das Gericht zu unterstützen. Dazu soll sie zur »persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betroffenen« und der Erforderlichkeit einer Betreuung dem Gericht einen Bericht vorlegen, den der ärztliche Gutachter »berücksichtigen« soll. Ferner soll die Betreuungsbehörde die betroffenen Personen über andere Möglichkeiten der Hilfe beraten und dazu auch mit den Sozialleistungsträgern zusammenarbeiten.

Kritik an dem Gesetzentwurf kam von verschiedenen Seiten. Andere wichtige Reformschritte für das Betreuungswesen würden hinausgeschoben, und an der gerichtlichen Entscheidungspraxis werde das Gesetz vermutlich nicht viel ändern. Um diese Befürchtung zu verstehen, muss man die lange Vorgeschichte zu diesem Gesetz verstehen.

Aus der Diagnose ergibt sich nicht der Betreuungsbedarf

Im alten Entmündigungsverfahren kam es faktisch nur auf die psychiatrische Diagnose an. So behandelte z.B. das psychiatrische Lehrbuch von Gerhard Klose in den

60er-Jahren das Thema Vormundschaft für schizophren Erkrankte mit einem einzigen Satz: »Der Schizophrene ist entmündigungsreif und geschäftsunfähig.« Während der Vorbereitungsarbeiten am Betreuungsgesetz von 1990 kritisierten u.a. zwei forensisch kompetente Psychiater diese Begutachtungspraxis, so Werner Mende, Prof. für forensische Psychiatrie in München, und Reinhart Lempp, Prof. für Jugendpsychiatrie in Tübingen. Um einen evtl. Betreuungsbedarf einer Person festzustellen, sei eine »mehrdimensionale Diagnostik« notwendig, die auch die Lebensumstände des betroffenen Menschen darstelle. Die psychiatrische Diagnose sei weniger wichtig, Lempp meinte sogar, sie sei »überhaupt ungeeignet«. Das Betreuungsgesetz von 1990 folgte diesem Expertenvotum insofern es offen ließ, welcher Profession der vom Gericht zu bestellende Gutachter angehören sollte.

Doch in der Praxis bestellten die Gerichte in gewohnter Weise weiter nur Ärzte als Sachverständige, und diese beschränkten sich in alter Routine auf die Kunst psychiatrischer Differenzialdiagnostik. Eine konkrete Prüfung des tatsächlichen Hilfebedarfs im Lebensfeld des betroffenen Menschen und der dort verfügbaren Hilfen fand in der Regel nicht statt – dazu hätten sie sich auch mit dem Lebensfeld ihrer Patienten außerhalb ihrer Klinik oder Arztpraxis befassen müssen. Deshalb stand am Ende der Gutachten meist nicht mehr als eine Krankheitsdiagnose und ein kurzes Votum, dass

wegen des Krankheitszustandes eine Betreuung erforderlich sei. Viele Richter nahmen die Diagnose unkritisch zur Kenntnis und beschlossen die Betreuung, wenn nur der Gutachter dies als notwendig bezeichnet hatte. Als vom Deutschen Bundestag 2008 mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) ein neues Verfahrensrecht für Betreuungsgerichte geschaffen wurde, erhielt diese einseitig medizinisch ausgerichtete Gutachterpraxis auch noch den Segen des Gesetzgebers, indem im neuen Gesetz festgeschrieben wurde, dass nur Ärzte als Gutachter zu bestellen seien. Der Bundesgerichtshof hob dazu noch in einem Beschluss hervor, wie wichtig eine ICD- oder DSM-Klassifikation im ärztlichen Gutachten sei. Die Reformidee einer mehrdimensionalen Begutachtung mit einer Untersuchung der tatsächlichen Lebensumstände war damit vom Tisch.

Sozialdiagnostische Berichte der Betreuungsbehörden als Alternative

Doch die Kritik aus rechtswissenschaftlicher und gemeindepsychiatrischer Perspektive an dieser rein medizinischen Gutachterpraxis hielt an. Es werde zu wenig geprüft, ob nicht andere Hilfen als eine rechtliche Betreuung im konkreten Fall infrage kommen und auch tatsächlich verfügbar sind. Mancherorts hat sich daraus sogar eine fruchtbare Kooperation zwischen Gericht und örtlicher Betreuungsbehörde entwickelt, indem diese mit sozialdiagnos-

tischer Kompetenz in der Sache engagierten Betreuungsrichtern Entscheidungshilfen geben, wo die ärztlichen Gutachter eine Antwort schuldig bleiben. Um fachliche Standards für solche Sozialberichte zu schaffen, haben Behördenleiter 2008 schließlich unter Beteiligung maßgebender Sozialarbeitswissenschaftler einen Workshop an der Universität Göttingen initiiert. Als ein Ergebnis dieses Engagements hat 2010 die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) allen Betreuungsbehörden detaillierte Empfehlungen übergeben, wie ein sozialdiagnostisch kompetenter Sozialbericht auszu-sehen hat. Doch bei vielen Gerichten hat sich auch weiterhin wenig an der gewohnten Praxis geändert, einfach dem ärztlichen Votum zu folgen. Manche Gerichte haben kein Interesse an entsprechenden Sozialberichten, und manche örtliche Betreuungsbehörde verfügt nicht über die notwendige Ausstattung, um fachlich qualifizierte Sozialberichte anzufertigen.

Ein vom Land Mecklenburg-Vorpommern gefördertes Forschungsprojekt »Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen (BEOPS)« hat 2010 inzwischen belegt, dass tatsächlich eine vorausgehende sozialarbei-

terische Abklärung eines Falles die Häufigkeit von Betreuerbestellungen senkt. Das hat auch die Justizminister überzeugt. Zu den nächsten Beratungen, wie endlich die Betreuungskosten gesenkt werden könnten, luden sie Vertreterinnen der Betreuungsbehörden hinzu, sodass schließlich aus diesen Erfahrungen das neue Gesetz entstanden ist, das die Gerichte zur Kooperation mit der Behörde verpflichtet.

Nur eine Anhörung der Betreuungsbehörden

Ob das neue Gesetz an der vorherrschenden Praxis bei den Gerichten viel ändern wird, erscheint vielen zweifelhaft. Sicher wird es die Position solcher Betreuungsbehörden stärken, die bisher schon regelmäßig mit dem Gericht zusammenarbeiten konnten. Immerhin sind durch das neue Gesetz die Kommunen aufgefordert, ihre Betreuungsbehörden mit genügend Fachpersonal auszustatten, und die Gerichte sind verpflichtet, die Arbeit der Behörden zumindest zur Kenntnis zu nehmen. Wo aber der Haushalt der Kommunen nur eine recht schmale Personalausstattung zulässt oder Kommunalpolitiker in der neuen Rechtslage nur eine unangenehme Verpflichtung zur Subventionierung der Justiz sehen, mag sich durch das neue Gesetz wenig ändern. Denn die Justiz honoriert nur die ärztlichen Gutachter für ihre manchmal wenig erkenntnisträchtige Tätigkeit, während für die Expertise der Betreuungsbehörden die Kommunen die Kosten bis auf Weiteres selbst aufbringen müssen. Ebenso wird mancher Richter, der das Betreuungsgericht nur als eine kurze Durchgangsstation auf dem Weg seiner juristischen Karriere ansieht, das neue Gebot einer Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde nur als lästige Pflicht behandeln und lieber weiterhin dem für ihn unkomplizierten Votum ärztlicher Gutachten folgen. Dazu trägt auch bei, dass das Gesetz in Bezug auf die Aufgabe der Behörde abwertend nur von deren Anhörung spricht, während dem Arzt das Gewicht eines fachkompetenten Sachverständigen zugestanden wird.

Eine Chance: Zusammenarbeit mit Gemeindepsychiatrischen Verbänden und Betreuungsvereinen

Die Umsetzung des Gesetzes erhielt eine größere Chance, wenn die Betreuungsbehörden dort, wo Gemeindepsychiatrische Verbände über diagnostische Kompetenzen

und fallbezogenes Wissen verfügen, mit diesen Kooperationsformen entwickeln, die der Aufgabenwahrnehmung der Behörde mehr Wirksamkeit ermöglichen. Rechtliche Betreuung kann dann endlich ein wichtiger Bestandteil einer integrierten Teilhabeplanung werden. Das entspräche auch der dem Betreuungsgesetz von 1990 zugrunde liegenden Philosophie. Denn wenn eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist, soll sie den betreuten Menschen bei der Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützen. Diese Hilfe ist aber ein wesentlicher Beitrag zur Förderung seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Bewährt hat sich das sogenannte Bochumer Modell, das die Stadt Bochum seit zwanzig Jahren erfolgreich praktiziert. Die Kommune hat bei weiterhin relativ schmaler Ausstattung ihrer Behörde die sozialdiagnostische Beratung des Betreuungsgerichts Betreuungsvereinen übertragen, die für jeden Sozialbericht eine pauschale Vergütung erhalten. Da nur in der alltäglichen Hilfepraxis erfahrene Betreuer diese Berichte erstellen, sagt man inzwischen beim dortigen Gericht, dass diese Sozialberichte für die gerichtliche Entscheidung oft ausschlaggebender seien als die vom Gesetz vorgeschriebenen ärztlichen Gutachten. Die Bochumer Betreuungsvereine haben ein Handbuch zur Qualitätssicherung dieser Praxis herausgegeben, das im Internet verfügbar ist (http://www.diakonie-ruhr.de/files/6/22486-120904_qualitaetsstandards_betreuung.pdf), sodass die dortigen Erfahrungen auch andernorts genutzt werden können.

Noch ein Stolperstein wäre aus dem Weg zu räumen. Die Vorliebe der Justiz für ärztliche Gutachten hängt auch damit zusammen, dass ein Facharzt für Psychiatrie über eine verbindlich normierte Qualifikation verfügt, während das Gericht bei der Bestellung eines Sozialarbeiters zum Sachverständigen verpflichtet wäre, dessen persönliche Qualifikation in seinem Beschluss explizit zu begründen. Sollen also eines Tages Sozialgutachten das gleiche Gewicht bei Betreuungsgerichten erhalten, müssen auch verbindliche Standards für eine entsprechende sozialgutachterliche Befähigung definiert werden, am besten in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. ■

Wolf Crefeld ist in Bochum Professor für Sozialpsychiatrie und im Ruhestand weiter engagiertes Mitglied des Betreuungsgerichtstags und Berater des Bundesverbandes der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer.

**Marktbreiter Fachtage
für Sozialpsychiatrie**

10. und 11. März 2014

Wie können Potenzial und Ressourcen sowohl in den Institutionen, als auch bei den Helfern und den Betroffenen selbst wirksamer ausgeschöpft werden?

Darstellung praxisorientierter Lösungsansätze und Skizzierung eines besseren Verständnisses subjektiver Genesungskonzepte.

Vorträge und Seminare zu den Themen:

- **S3-Leitlinien, Psychosoziale Therapien**
Prof. Dr. med. Thomas Becker, Dipl.-Soziologin Katrin Arnold
- **Integrierte Versorgung und ihre gesundheitsökonomische Relevanz**
Prof. Dr. rer. soc. Reinhold Kilian
- **Achtsamkeitsbasierte Therapie**
Prof. Dr. Phil. Johannes Michalak
- **Klärungsorientierte Psychotherapie von Persönlichkeitsstörungen**
Prof. Dr. Rainer Sachse
- **Synergetisches Prozessmanagement in der Therapie von Persönlichkeits- und Zwangsstörungen**
Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Günter Schipek

Moderation:
Marcel Briand, Begegnungsc clown, Pflegefachmann psyKP

Veranstaltungsort:
Kulturhalle Marktbreit, Adam-Fuchs-Str. 2, 97340 Marktbreit

**Bezirksverband
Unterfranken e.V.**

www.johanna-kirchner-haus.de